

V. *[Handwritten Signature]*

Finanzsatzung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg vom 15.06.2023

Aufgrund von § 6 Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 b. und Absatz 4 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionsverbands der Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg – Promotionsverband Baden-Württemberg (im Folgenden Verband) hat die Verbandsversammlung am 10.03.2023 die nachfolgende Finanzsatzung beschlossen.

Das Wissenschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem Rechnungshof § 7 dieser Satzung gemäß § 109 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) am 15.06.2023 zugestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzsatzung regelt die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband, sowie die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die für die Hochschulen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften finden gemäß § 6 Absatz 5 Satz 5 LHG in Verbindung mit § 105 LHO entsprechende Anwendung.
- (2) Die Beschäftigten des Verbandes unterliegen nach § 6 Absatz 5 Satz 13 2. Halbsatz i.V.m. § 13a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 LHG dem für das Land geltenden Tarifvertrag bzw. dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW).
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke aus § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung verwendet werden. Die Trägerhochschulen erhalten keine laufenden Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Eine finanzielle Zuwendung Dritter darf nicht entgegengenommen werden, sofern dadurch aufgrund von Vorgaben oder Zwecksetzungen die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes insgesamt oder im Einzelfall beeinträchtigt oder ganz in Frage gestellt werden.
- (4) Der Verband darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben.
- (5) Das Haushaltsjahr im Sinne der Satzung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbands und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein.
- (2) Die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans richtet sich nach den §§ 106 und 108 LHO.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Feststellung des Haushaltsplans. Dieser bedarf der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

§ 4 Beauftragter für den Haushalt; Verfahrensregeln

- (1) Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstands eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO für den Verband und bestimmt in seiner Geschäftsverteilung, welches Vorstandsmitglied die Funktion des Leiters der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO übernimmt.
- (2) In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Leiters der Dienststelle gefasst werden. Erhebt der Beauftragte für den Haushalt oder ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für nicht vertretbar hält, ist auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Verbandsversammlung zu informieren, um eine Entscheidung durch diese herbeizuführen. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss den Vollzug der Maßnahme durch den Vorstand anordnen.

§ 5 Umlage der Trägerhochschulen

- (1) Der Verband wird im Wesentlichen aus Umlagen der Trägerhochschulen und aufwandsbezogenen Nutzungsgebühren finanziert. Die Höhe der Umlage ist für jedes neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Hinzu kommen ergänzend Zuwendungen des Landes, soweit für diesen Zweck Mittel im Staatshaushaltsplan bereitgestellt werden.
- (2) Die Finanzierung seitens der Trägerhochschulen setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:
 - a. einem fixen Sockelbetrag in Höhe von 5.000 Euro pro Hochschule
 - b. einem variablen Anteil, der nach dem prozentualen Anteil der Professuren laut Stellenplan der jeweiligen Hochschule an den Professuren laut Stellenplan aller Trägerhochschulen jährlich neu berechnet wird. Die Anzahl der Professuren nach dem Stellenplan und der daraus resultierende Anteil wird jährlich neu ermittelt. Bei einer unterjährigen Neumitgliedschaft nach § 4 Verwaltungsvereinbarung ist der Betrag anteilig zu entrichten.
- (3) Erstmals für das Haushaltsjahr 2026 soll eine Umstellung von der Umlagefinanzierung nach Absatz 2 hin zu einer Finanzierung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips geprüft werden. Im Anschluss daran setzt sich die Finanzierung zusammen aus

- a. einem durch die Verbandsversammlung festgelegten Betrag pro laufender Promotion sowie
 - b. einem aus Umlagen generierten Deckungsbeitrag der Mitgliedshochschulen.
- (4) Die Berechnung des Betrags pro laufender Promotion sowie die Umlage des verbleibenden Finanzbedarfs erfolgt auf Grundlage von Ist-Zahlen des vorherigen Haushaltsjahres.
- (5) Im Fall eines Austritts einer Trägerhochschule aus dem Verband besteht die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen und Umlagen über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts unvermindert fort, solange Mitglieder dieser Hochschule (Doktorandinnen, Doktoranden oder Professorinnen, Professoren) Mitglieder im Promotionszentrum sind. In Bezug auf Anträge auf Mitgliedschaft oder Verlängerung dieser Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung des Promotionszentrums gelten diese ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Austrittserklärung nicht mehr als Mitglied einer Trägerhochschule.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden jährlich nach Aufforderung durch den Verband zur Zahlung fällig.

§ 7 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Zum Ende des Haushaltsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabschlussrechnung (Haushaltsrechnung) auf Grundlage der Buchführung.
- (2) Die Jahresabschlussrechnung wird von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (3) Die Rechnungslegung ist zum Zweck der Prüfung dem Wissenschaftsministerium vorzulegen und den Mitgliedern des Verbandes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 23.06.2023



Prof. Dr. Volker Reuter
Vorsitzender des Vorstandsvorstands



Henning Rudewig
Stv. Vorsitzender des Vorstandsvorstands